

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 42.

**Inhalt:** Verordnung zur Ausführung des Patentrechts vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891. S. 661. — Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Peru, betreffend die Stellung der deutschen Konsule in Peru und der peruanischen Konsule in Deutschland. S. 662. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung bei Verzeichnissen der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 664.

(Nr. 2020.) Verordnung zur Ausführung des Patentrechts vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891. Vom 25. Oktober 1899.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen auf Grund der Bestimmungen im §. 17 des Patentrechts vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) und im §. 14 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 290) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Der §. 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsleitung in den Anmeldeabtheilungen steht dem zum Vorschein berufenen rechtskundigen oder technischen Mitgliede, die Geschäftsleitung in den Bescheidabtheilungen und in der Nichtigkeitsabtheilung dem Präsidenten zu. Ueber die Vertretung des Präsidenten im Vorschein trifft der Reichskanzler Bestimmung.“

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 25. Oktober 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.